

# Am t s = B l a t t

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

---

— Stück XLIV. —

---

Breslau, den 15ten December 1813.

---

## Verordnungen der Königlichen Breslauschen Regierung.

Nro. 248. Wegen der über die Passpflichtigkeit und anderer Pass-Verhältnisse der Juden statthabenden Grundsätze.

Da die über die den Juden zu ertheilenden Reisepässe vormalß erlassenen Gesetze durch die neuere Gesetzgebung und insonderheit durch die in Ansehung der staatsbürgerlichen Rechte der jüdischen Glaubens-Verwandten unterm 1ten März und 25ten Juni v. J. emanirten gesetzlichen Bestimmungen modificirt worden; so werden in Folge eines der Königlichen Regierung von dem Königlichen hohen Departement der höhern und Sicherheits-Polizei im Ministerio des Innern zugekommenen Rescripts vom 8ten d. M., sowohl zur Beseitigung etwaniger Zweifel, als zur Erhaltung der nothwendigen Gleichheit des Verfahrens, sämtlichen Polizeibehörden die über die Passpflichtigkeit und andere Pass-Verhältnisse der Juden statthabenden Grundsätze zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Diese Grundsätze sind:

- I. in Ansehung der aus dem Auslande in die Preussischen Staaten Kommenden jüdischen Glaubens-Genossen in der von des Herrn Staats-Kanzlers Erceleslenz unterm 25. Juni v. J. erlassenen, und in dem Amtsblatte von 1812. 34. Nro. 327. Seite 414 und 415 abgedruckten Instruction so bestimmt enthalten, daß es dabei sein Verbleiben behält. Darnach sind die ausländischen Juden, die entweder bloß als Reisende das Land betreten, oder die im Lande Geschäfte treiben wollen, im Allgemeinen genau eben so, wie alle an-

C c c c c

bere

dere fremde in oder durch das Land Reisende nach den Vorschriften des unterm 20. März d. J. erschienenen Allgemeinen Paß-Reglements zu behandeln.

Was aber:

II. die einheimischen Juden, und zwar

1) diejenigen, welche das Staats-Bürgerrecht erworben haben, betrifft, so müssen in Gemäßheit des §. 7. des Edicts vom 11ten März 1812 ibrentwegen dieselben Grundsätze statt finden, nach welchen christliche Staatsbürger in Ansehung der Paßpflichtigkeit beurtheilt werden, und sind mithin die jüdischen Staatsbürger nur in denjenigen Fällen und in dem Maße paßpflichtig, in welchen christlichen Untertanen die Paßpflichtigkeit obliegt.

Die Legitimation der inländischen Juden wegen des ihnen ertheilten Staatsbürger-Rechts wird, je nachdem dieses ihnen vermöge

a) Naturalisations-Patents,

oder

b) erlaubten Aufenthalts im Lande bei Publication des Edicts vom 11ten März v. J.

oder

c) späterer Abstammung von einem mit den staatsbürgerlichen Rechten versehenen Vater.

zusehet, ohne Schwierigkeit, und zwar

ad a) durch Production des Naturalisations-Patents;

ad b) durch das in Gemäßheit des §. 3. der Instruction vom 25ten Juni 1812 von Regierungswegen ertheilte Certificat, oder, wenn er in fremder Gewalt sich befindet, durch ein Attest der Königl. Regierung auf den Grund der von ihr aufzunehmenden Listen, und endlich

ad c) durch das auf den Grund des §. 4. der mehrmals gedachten Instruction zu ertheilende Attest der Orts-Polizei-Behörden beigebracht und kann man sich bis dahin, daß die ad b und c vorausgesetzten Listen noch nicht ausgefertigt sind, mit einer vorläufigen Bescheinigung der Orts-Behörden, bei welchen das betreffende Subject oder das Haupt der Familie, zu welcher jenes gehöret, seine nach §. 3. des Edicts vom 11ten März v. J. erforderliche Erklärung abgegeben hat, begnügen.

In Ansehung,

2) Derjenigen einheimischen Juden, welche das Staatsbürger-Recht nicht erhalten haben, — welcher Fall freilich nur ausnahmsweise eintreten kann — bleiben die, über die Pfllichtigkeit der Juden erlassenen frühern Gesetze, und unter denselben insonderheit das Edict vom 12ten Decbr. 1780 von fortbauerndem Bestande.

P. D. VII. November c. 778. Breslau, den 27ten November 1813.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

---

Nro. 249. Wegen einer den Districts-Polizei-Commissarien bewilligten Uniform.

Um den Districts-Polizei-Commissarien in ihrem Geschäfts-Reise eine nützliche Auszeichnung zu geben, ist denselben die Uniform der städtischen Polizei-Commissarien bewilligt worden, bestehend

- a. in einem blautuchernen Uniform-Rocke mit rothem Kragen und Aufschlägen, ohne Stickerey, mit einem goldnen Epaulette, mit gelben Adler-Knopfen, und mit weißtuchnen Unterkleidern.
- b. in einem großen und dreyeckigten Huthe mit goldner Kaspflize und der gewöhnlichen National-Kofarde,
- c. in einem Säbel mit goldnem mit schwarzer Seide melirten Port d'eepe an einer schwarzledernen überhängenden Kuppel.

Uebrigens ist denjenigen Districts-Polizei-Kommissarien, welche Ritterguts-Besitzer sind, verstattet, auch in Amts-Berrichtungen als Districts-Polizei-Kommissarien, die Ritter-Guths-Uniform zu tragen.

P. VII. November 804. Breslau, den 30. November 1813.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

---

Nro. 250. Verfügung, daß die Preuß. Unterthanen jenseits der Elbe auf Pässe ihrer Polizei-Obrigkeit in die Königl. Provinzen des rechten Elbufers eingelassen werden können.

Um das Verkehr zwischen den Provinzen dießseits und jenseits der Elbe möglichst zu erleichtern, ist nunmehr von dem Königl. Departement der höhern und Sicherheits-Polizei bestimmt worden, daß die Bewohner der jenseits der Elbe belegenen königlichen Preussischen Staaten in Beziehung auf die Paß-Polizei, und insonderheit des Eingangs in die dießseitigen Lande von jetzt an, den Bewohnern der letztern ganz gleich behandelt werden sollen. Sie können daher nunmehr auf einen Paß der Polizei-Obrigkeit ihres Wohnorts in die Königl. Provinzen des rechten Elb-ufers eingelassen werden.

Dagegen behält es in Ansehung der durch die überelbischen Provinzen in die dießseitigen Reisenden, und der aus den letztern ausgehenden Ausländer bis zur vollendeten Reorganisation der überelbischen Provinzen, bei den Bestimmungen der Paß-Gesetze vom 20ten März d. J. sein Verbleiben.

P. D. VII. Nov. c. 1031. Breslau, den 2ten December 1813.

### Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

---

Nro. 251. Betreffend die Servis-Zahlungen an die Familien der Landwehrmänner und Freywilligen.

Da resolvirt worden, daß den Frauen der Landwehrmänner und Freywilligen, welche ihren Wohnort in den Städten haben, der Servis für sich und ihre Kinder, von der Zeit an, wo ihre Männer und resp. Väter in Dienst getreten, ohne irgend eine weitere Einschränkung, sie mögen vorher oder nach dem 1sten Januar 1810 verheirathet seyn, abgereicht, und durch die Anweisung liquidirt werden soll, so haben sich die Magisträte und Servis-Deputationen hienach zu achten.

M. IV. November 2562. Breslau, den 3ten December 1813.

### Militair-Deputation der Bresl. Regierung.

---

Nro. 252. Die nicht rechnungslegenden Wirtschaftsschreiber, so wie die Schreiber bei den Domainen und Justiz-Beamten und Guttsbesitzern müssen Gewerbescheine lösen.

Es ist höhern Orts festgesetzt worden, daß auch die nicht rechnungslegenden Wirtschaftsschreiber, so wie die Schreiber bei den Domainen und Justiz-Beamten und den Guttsbesitzern gehalten seyn sollen, besondere Gewerbescheine zu lösen.

In Folge dieser hohen Festsetzung werden demnach sämmtliche Hebungsbehörden hiermit aufgefordert, dergleichen Individuen, im Fall sie nicht schon in der Gewerbesteuer-Rolle pro 18  $\frac{1}{4}$  aufgenommen worden seyn sollten, in eine besondere Zugangliste für gedachtes Jahr zu bringen, und selbige unverzüglich zur Approbation und Ausfertigung der diesfälligen Gewerbescheine einzurücken.

P. VI. December c. 60. Breslau den 4. December 1813.

Abgaben- und Polizey-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 253. Betreffend die Emolumente für die Familien der Compagnie- und Escadron-Chirurgen.

Wiewohl nach den Bestimmungen des Servis-Regulativs die zurückgebliebenen Familien der Compagnie- und Escadron-Chirurgen, auf die Emolumente der Frauen und Kinder der übrigen auf den Unteroffizier-Stat stehenden Militärpersonen, keinen Anspruch haben, so ist doch in Betracht der Verdienstlichkeit eines Chirurgen zur Kriegeszeit, von des Herrn Staats-Kanzlers Freiherrn v. Har denberg nachgegeben worden: daß den Frauen der Compagnie- und Escadron-Chirurgen der Servis für sich und ihre Kinder, nach den im Servis-Regulativ für die Unteroffiziere und Gemeinen angenommenen Sätzen vom 1. April d. J. ab, oder wenn ihre Männer später in das Feld gegangen, von der Zeit deren Eintritts in den Kriegesdienst ab, vergütet, den Frauen auch bis ult. August c. das Brodtgeld, und vom 1. September c. ab, die Natural-Brodt- und resp. Mchl-Berpflegung gewährt werden darf, und zwar in Absicht der erst in diesem Kriege in Dienst getretenen, ohne Rücksicht auf den Umstand, ob sie vor, oder nach dem 1. Januar 1810 verheyrathet gewesen sind.

Die Magisträte und Servis-Deputationen haben sich hiernach zu achten, und die Liquidationen der sonach etwa rückständigen Servis-Vergütungen und Brotdgelder, letztere bey dem Königl. Schlesiſchen Kriegeſ-Commiſſariate, erstere aber anhero einzureichen.

M. IV. III. Decembr. Breslau den 6. December 1813.

Militair-Deputation der Bresl. Regierung.

---

Nro. 254. Die den Servis-Deputationen zugestandene Erlaubniß zur Tragung von Uniformen betreffend.

Des Königs Majestät haben, um den Servis-Officianten die ihnen gebührende und ihrem Geschäfts-Verhältniß zu den Militairs und zum großen Publicum nöthige persönliche Auszeichnung zu geben, den Mitgliedern der Servis- oder Einquartirungs-Commissionen in den Städten über 4000 Einwohner, die Erlaubniß zu ertheilen geuhet, die Uniform des General-Staffes ihrer bisherigen Bürger-Garden zu tragen, und sollen die Sabalternen dieser Commissionen, so wie die Servis-Beamten in kleineren Städten die bisherige Bürger-Garde Uniform anlegen dürfen.

M. IV. Decbr. 112. Breslau den 7ten December 1813.

Polizei- und Militair-Deputation der Breslauschen Regierung.

---

Nro. 255. Betreffend die Convention wegen Verpflegung der Königl. Preuß. Armeen in den Kaiserlichen Oesterreichischen Staaten.

Nachstehende zwischen Sr. Majestät dem König und Sr. Majestät dem Kaiser von Oestreich am 2ten October c. a. zu Eßlitz wegen Verpflegung der Königl. Preussischen Armeen in den Kaiserlich Oestreichischen Staaten abgeschlossene Convention wird hiermit den respectiven Behörden zur Kenntniß gebracht.

M. II. December 103. Breslau, den 7ten December 1813.

Militair-Deputation der Königl. Breslauschen Regierung.

---

Der zu Wien den 9. Sept. unterzeichnete und ratificirte Allianz-Tractat,  
den 28. Aug.

der so glücklich die Bande der Freundschaft und innigsten Eintracht zwischen Sr. Maj. dem Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, und Sr. Maj. dem Könige von Preussen, befestigt, stipulirt zu gleicher Zeit den gegenseitigen Beistand, welchen der gegenwärtige Krieg und ihr gemeinschaftliches Interesse erheischen.

Sr. Maj. der Kaiser von Oesterreich hat, in Folge dieses Tractats und von dem Wunsche befeelt, aus allen Kräften zur Verpflegung der Armee seines Allirten beizutragen, so lange dieselbe in der Oesterreichischen Monarchie verweilt, beschlossen, mit Sr. Maj. dem Könige von Preussen eine Separat-Convention abzuschließen, um alles dasjenige, was die Märsche und Subsistenz besagter Armeen betrifft, zu bestimmen, so wie auch die höchst möglichste Regelmäßigkeit in diejenigen Leistungen und Lieferungen zu bringen, die für sie zu machen sind.

Zu diesem Ende, haben die hohen contrahirenden Theile zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Ihro Maj. der König von Preussen, den Grafen Lottum, Ritter des rothen Adler-Ordens dritter Klasse, und des St. Annen-Ordens erster Klasse, General-Major, General-Intendant seiner Armeen.

Und Ihro Maj. der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen; den Grafen Kollowrath, Kammerherr, wirklichen Geh. Rath und Obrist Burggrafen von Böhmen; den Freiherrn von Prochaska, Ritter des Militair. Kar. Theres. Ordens und Gen. Lieut. seiner Armeen, und den Ritter Ludwig v. Lebzelttern, Ritter des Königl. St. Stephans-Ordens, Hofrath und Geschäftsträger beim Kaiserl. Russ. Hofe.

Welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgewechselt, und in guter und erforderlicher Form befunden, über folgende Artikel sich vereinigt haben.

Art. 1 Die Lieferungen an Lebensmitteln und Fourage, für die Subsistenz der Preuss. Armee, so lange dieselbe sich auf Oesterreich. Territorio befinden, werden von Seiten der Kais. Kön. Regierung verabsolgt, und theils aus den Magazineen, theils aus dem Lande selbst gezogen, falls erstere dazu nicht ausreichen.

Art. 2. Zu dem Ende ist es wesentlich, sowohl das General-Commando der Oest. Armee (Armee-Administration) als auch die den verschiedenen respect. General-Quartieren der Allirten, beigegebene Commissionen, nicht allein von den

Bedürfnissen jedes Armee-Corps, sondern auch von den Leistungen für diejenigen zu unterrichten, die noch von Schlesien oder andern Punkten herkommen, und die Grenzen des Oesterreich. Kaiserthums betreten könnten.

Art. 3. Im Falle daß die Preuß. Armee Detachements, Bagagen oder Trains rückwärts schicken wollte, so werden die Commandanten oder die Administration besagter Armee jedesmal das Oesterreich. General-Commando von der Zahl und den Bedürfnissen der Detachements an Lebensmitteln und Fourage benachrichtigen.

Hievon sind die Fälle ausgenommen, wo es Dispositionen betrifft, die sich auf die Operationen beziehen, oder partielle Detachements, unter 900 Mann, die aus den Spitälern kommen oder zur Armee stoßen, und deren Ankauf den Preuß. Milit. Behörden nicht zuvor bekannt sein dürfte. —

Um diesem Umstande, so wie allen andern Fällen zuvor zu kommen, wo Convois von Soldaten, Bagagen und Trains, nicht von einem Offiziere geführt werden, welcher bevollmächtigt ist, über die Gegenstände zu quittiren, die er für seine Truppen braucht, sind die contrahirenden Theile übereingekommen, Oesterreich. und Preuß. Commissarie auf den Haupt-Punkten der vier Militair-Strassen (die man besonders noch festsetzen wird) zu stationiren. Der Preussische Commissair wird sich in Kenntniß der Transporte von Mannschaft und Pferden setzen, die sich unter der bestimmten Zahl, den Grenzen nähern. — Er wird sie im Voraus mit Certificaten und Quittungen versehen, in welchen die Rationen und Fourage, die sie auf ihrem Wege, nach ihrer Marschrouten zu erheben haben, specificirt, so wie die verschiedenen Etapen verzeichnet werden müssen. Dem Oest. Commissarie dagegen liegt es ob, die competenten Behörden dieser Etapen-Plätze von der Zahl der Soldaten, die zu passiren haben, zu unterrichten, so wie auch von den Requisitionen, die sie nach ihren documentirten und von den Preuß. Commissarien ihnen ausgefertigten Quittungen, zu fordern berechtigt sind. — Man wird Maafregeln nehmen, daß die Benachrichtigungen hierüber, einen Tag vor dem Durchmarsche dieser Truppen eintreffen, damit keines der Bedürfnisse für ihre Subsistenz mangle.

Die Etapen-Plätze müssen dergestalt angeordnet werden, daß kein Soldat ge-  
nötigt ist, mehr als für zwei Tage Lebensmittel bei sich zu tragen. —

Art. 4. Um dem Gange der Geschäfte Einheit zu geben, sollen im Hauptquartier Sr. Maj. des Königs von Preußen und in dem des commandirenden Ober-Generals der Allirten Truppen, Oesterreich. Commissaire mit zureichender Gewalt ernannt werden. Diese werden den Reserviren hinter der Armee, den Bagagen-  
Trains

Trains u. s. w. nicht allein die Bezirke und Dörfer ihres Cantonnements, sondern auch die Orter anzeigen, wo sie Lebensmittel und Fourage fassen können. — Eben so werden sie auch die Beamten angeben, an welche die Preuß. Commissarien sich wegen der Proviantirung ihrer Detachements zu wenden haben.

In keinem Falle sollen die Requisitionen geradezu den Oesterreich. Local-Behörden adressirt werden, eben so wenig als die Wahl der Magazine jemals willkürlich sein darf; sondern die Commandanten der Preuß. So ps sind gehalten, sich an die zu diesem Behufe ernannten Oesterreich. Commissaires zu wenden, die den Local-Behörden die nöthigen Befehle ertheilen, und zweckmäßige Anstalten treffen werden.

Gleichmäßig wird auch Preuß. Seits ein Commissair beim Oestreich. Hauptquartier ernannt werden, dessen Verrichtungen genau mit denen, den Kaiserl. Königl. Commissarien anvertrauten, übereinstimmen werden.

Art. 5. Die Verproviantirung geschieht nach dem bei der Preuß. Armee eingeführtem Fuße; — die sich auf diesen Gegenstand beziehenden Etats werden dem Oesterreich. General-Commando mitgetheilt werden. — Die respect. Behörden werden sich daran halten, und die Chefs der alliirten Armee strenge darüber wachen. Nichts desto weniger muß jeder gelieferte und quittirte Gegenstand, ohne Unterschied, ob er das regelmäßige Verhältniß überschritten, oder nicht, vergütigt werden.

Da es Sr. Maj. dem Kaiser am Herzen liegt, daß die Lasten des Kriegs von seinen getreuen Unterthanen, in dem möglichst gleichem Verhältnisse getragen werden, und daß die Last nicht stärker auf einen Theil der Bewohner der Monarchie, als auf den andern falle, so sind die Bevollmächtigten übereingekommen, das Stroh und Holz, welches Behufs der Provianten auf Requisition der Corps-Commandanten oder Preuß. Commissarien geliefert wird, so regelmäßig es seyn kann, quittiren zu lassen, damit man die Quantität und den wirklichen Werth dieser Gegenstände so genau als möglich herausbringen könne, ohne sie jedoch bei der Liquidation der Lieferungen in Rechnung stellen zu wollen.

Art. 6. Der Vorspann zum wesentlichen Transporte von Menschen oder Provisionen wird vom Lande gestellt, und unmittelbar in guter und üblicher Form von denjenigen Commandanten oder Commissarien, der ihn gefordert, quittirt.

In den Quittungen werden Zahl der Wagen und Zug-Pferde oder Ochsen, Ort woher sie genommen und wohin sie gegangen, so wie der Weg, den sie zurückgelegt, bemerkt und bestätigt, — und sollen diese Quittungen bei der General-  
qui-

quidation der Gegenstände, welche vom Königl. Preuss. Hofe erkattet werden, nach der für die Destr. Armee festgesetzten Taxe mit einbegriffen seyn.

Um jeden Unregelmäßigkeiten und Mißbräuchen auszuweichen, soll eine besondere Ordre und ein Tagesbefehl der Armee, die Individuen bestimmen, die Vorspann zu fordern berechtigt sind. Dieser organische Befehl wird dem General. Landes: so wie den Marsch. Commissarien mitgetheilt. Damit der Vorspann nicht über die vorgeschriebenen Gränzen mitgenommen werde, soll ein Aufseher jeden Convoy begleiten. — Wird der Vorspann, über den er zu wachen hat, widergesöchlich, bis über seinen Bestimmungsort zurückbehalten, so soll der Aufseher sich an den Destr. Commissaire beim Armee-Corps werden, der dafür sorgen muß, ihn abzulösen, und welchem hierzu die respect. Chef ohne Verzug auf seine Reclamation 2 stüchtige Hülfe zu leisten haben, damit der Vorspann zurückgegeben, und von ihm unmittelbar nach Hause geschickt werden könne. —

Hiervon sind die Transporte von Lebensmitteln, von Verwundeten vom Schlachtfelde, und von Kranken der Regimenter aus den Spitalern, ausgeschlossen. — Die Räumung eines Spitals aber und Ueberführung in ein anderes, treten wieder in die eben angewiesene Categorie.

Art. 7. Die von den Preuss. Truppen ausgefertigten und documentirten Quittungen werden gesammelt, und aus ihnen monatlich eine General-Berechnung aller Leistungen gezogen. Diese Rechnung betrifft folgende Artikel:

- 1) Den Vorspann für die Transporte (wenn ihn der 6te Art. gegenwärtiger Convention nicht ausschließt.)
- 2) Die Portion-Lieferungen quittirt oder nicht quittirt, die aber von den Local-Behörden bescheinigt sind. — In dringenden Fällen, wo die Requisitionen von den Regimentern oder Detachements selbst ergehen, sind die Magazin-Inspectoren auf keinen Fall verantwortlich, wenn die gelieferten Quantitäten im gesetzlichen Verhältnisse sind, — und die ihnen ertheilten Quittungen sind gültig. — Diejenigen, welche requiriren, haben für die Requisitionen zu haften.
- 3) Die Lebensmittel oder anderweitigen Artikel, die nicht documentirt, oder gewaltsam genommen wurden, sollen der Gegenstand einer Separat-Klage und Liquidation seyn. — Die zu Prag niedergesezte Commission entscheidet über dergleichen Fälle.

Art. 8. Die Rechnungen, Documente, Kurz die Special-Liquidation, die Untersuchung und Durchsicht der Lieferungs-Belege werden einer besondern Commission anvertraut, die in der kürzest-möglichen Zeit zu Prag zusammenzutreten, und aus einem Oesterreich., einem Ruß. und einem Preuß. Commissaire besetzen wird. — Tritt eine Verschiedenheit der Meinungen zwischen den respectiven Commissairen ein, so soll der streitige Fall unmittlbar den Oberbefehlshabern der alliirten Armee vorgetragen werden, welches aber nicht hindert ohne Zeitverlust, die Zahlungen der bereits liquidirten Artikel fortzusetzen. —

Art. 9. Sollten die alliirten Armeen, wenn sie sich auf feindlichem Gebiete befinden, der Hülfz-Quellen der Oester. Provinzen bedürfen, um ihre Subsistenz zu sichern, so sollen die Lieferungen nach den durch diese Convention festgestellten Grundsätzen berechnet und vergütiget werden. —

Art. 10. Die Corps oder Detachements, die der Armee folgen dürfen, die neuen Verstärkungen, die Transporte von Munition &c. sollen den ihnen vom Ober-Generale vorgeschriebenen Weg einschlagen. Subsistenz und Transport-Mittel werden ihnen auf dieselbe Weise, wie bei der Oester. Armee üblich, und nach den Bestimmungen der Art. 2. 3. 6. der gegenwärtigen Conventionen, verabfolgt.

Art. 11. Der Preuß. General-Commandant wird für die Verwundeten und Kranken seiner Armee Spitäler an den schicklichsten, hierzu von der Oest. Regierung angegebenen Orten anlegen lassen, ohne daß jedoch letztere, zu Auslagen für die innere Einrichtung verbunden ist. — Holz und Stroh werden vom Lande geliefert, das Uebrige der Einrichtung und Unterhaltung von den Preuß. Autoritäten herbeigeschafft. Die Local-Behörden üben über diese Spitäler die Aufsicht und die Sorgfalt aus, die ihnen die Menschlichkeit gebieten. — Sollten die Umstände den Beistand der Aerzte des Orts erfordern, so sind diese ihn gegen ein billiges Honorar zu leisten verpflichtet. — Befinden sich Preuß. Kranke oder Verwundete in Oester. Spitalern, so ersetzt ihre Regierung den Betrag der Kosten, die sie verursacht, und welche Tage und Kopfweise eins ins andere, auf den Fuß Oesterreichischer Soldaten verrechnet werden.

Art. 12. Wenn es nothwendig werden könnte, dieser Convention, Artikel über besondere Gegenstände beizufügen, so sollen sie nach den Grundsätzen, die derselben zur Basis liegen, so wie nach dem Verhältnisse des glücklichen Einverständnisses und der innigen Eintracht, die zwischen dem Kais. Hofe und dem Königl. bestehen, regulirt werden.

Art. 13. Gegenwärtige Uebereinkunft tritt für die Zahlungs-Bestimmungen vom dem Tage an, in Kraft, an welchem die allirten Truppen Böhmen betreten haben, im Uebrigen aber vom Tage der Unterzeichnung an. — Sie wird gegenseitig für den Fall, wenn diese Ereignisse des jetzigen Kriegs die Destr. Armee in Schlessen und Preussen führten.

Art. 14. Gegenwärtige Convention wird von Sr. K. K. Apostol. Maj. und von Sr. Maj. dem Könige von Preussen ratificirt und die Ratification in der möglichst kürzesten Zeit ausgewechselt werden.

Zur Bestätigung dessen, die respect. Bevollmächtigten, sie Kraft ihrer Vollmachten unterzeichnet und ihren Wappen-Siegel beigedrückt haben.

Geschehen zu Töplitz, am 2. Oct. des Gnaden-Jahres 1813.

(L. S.) Graf Pottum, (L. S.) Der Graf v. Kollowrath,  
(L. S.) Der Freiherr v. Prochaska,  
(L. S.) Der Ritter v. Lebzelttern.

---

Nro. 256. Aufruf an die Dorfgerichte, Aerzte und Wund-Aerzte, zur Anzeige solcher Krankheiten, welche mehrere Personen zugleich befallen, an das betreffende landrätbliche Officium, und an den Kreis-Physicus.

Sämmtliche Dorfgerichte und namentlich die Gerichts-Schulzen im Breslauschen Regierungs-Departement werden hierdurch aufgefordert, jeden Ausbruch einer Krankheit, welche mehrere Personen zugleich überfällt, bey Vermeidung schwerer Verantwortung, dem landrätblichen Officio des Kreises und dem Kreis-Physico ohne Zeitverlust unfehlbar anzuzeigen. Eben dieses haben auch die hiesigen Herrn Aerzte und Wundärzte, zu deren Kenntniß bey ihren Amtsverrichtungen, oder auch nur zufällig dergleichen Krankheits-Ausbrüche gelangen, ingleichen die Herren Geistlichen aller Confessionen zu beobachten.

P. D. I. ad Nro. 114. ex Decbr. Breslau den 8. December 1813.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

---

Nro. 257. Betreffend die Steuer von den zur General-Liquidation bereits gebrachten und noch dahin zu bringenden Forderungen an den Staat.

Es hat das Königl. Departement im hohen Finanz-Ministerio für die Staats-Cassen in Folge der bereits bestehenden Bestimmungen wegen Vertretung der vor dem 24ten May v. J. entsprungenen Forderungen an den Staat bei der Vermögens-Steuer unterm 30sten August d. J. folgendes festgesetzt:

Es soll hinsichtlich derjenigen Forderungen, welche hiernach baar und durch Abrechnung berichtigt oder über welche förmliche Schuld-Documete und Anerkennnisse ausgefertigt worden, der Grundsatz außer Zweifel bleiben, daß, insofern der Inhaber die ganze oder theilweise Entrichtung der Steuer nicht durch besondere Atteste nachweist, sodann und zwar bei baarer Zahlung der Forderungen der Abzug des Steuerbetrages bei Compensation, die Abrechnung derselben und im letzten Falle die Ausfertigung des Documentes mit Abzug des Steuerbetrages geschehen muß.

Dagegen verbleiben noch eine Menge solcher Ansprüche an den Staat, die zwar völlig liquide und als solche erkannt worden sind, die aber Behufs der künftigen Berücksichtigung bloß zur General-Liquidation gebracht worden, und von denen also, obgleich sie einen Theil des Vermögens des Gläubigers ausmachen, keine Steuer entrichtet werden würde. Es ist daher beschlossen worden, daß auch von sämtlichen, sowohl zur General-Liquidation bereits gebrachten, als dahin noch zu bringenden Forderungen die gedachte Steuer in der Art entrichtet werden soll, daß deren Betrag von der Forderung in Abzug und also letztere nur mit der hiernächst verbliebenen Summe zur General-Liquidation gebracht wird.

F. VIII. Sept. 63. Breslau den 7ten December 1813.

Finanz-Deputation der Breslauschen Regierung.  
Departements-Commission der Vermögens und Einkommen-Steuer.

## Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

Nro. 17. Betreffend das erneuerte Verbot der Stempel-Reservirung.

Da das Reserviren der Stempel bey gerichtlichen Verhandlungen nach Artikel 4 des Stempelgesetzes vom 10. November 1810 §. 5 der Declaration vom 27. Juny 1811 und §. 1 der Instruktion vom 5. September 1811 in der Regel verbothen ist; so ist dieses Verboth der Stempel-Reservirung nun auch durch den Chef der Justiz ausdrücklich erneuert worden, welches den sämtlichen Untergerichten in Oberschlesien zu ihrer Nachricht und Nachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

Brieg den 3. December 1813.

Königliches Preussisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Accise-Einnehmer und Postwärter Terchel zu Trebnitz, zum Post-Commissarius daselbst.

Der General-Substitut Bergis, zum Pastor in Ratschütz, Neumärkischen Kreises.

### E o b e s f ä l l e.

Der Pfarrer Jacob Strohalm zu Walschen, im Neustädter Kreise.

Der Erzprieester und Pfarrer Franke in Altkewalde im Meißner Kreise.

## B e k a n n t m a c h u n g

der Getreide und Fourage-Marktpreise in den Monaten Sept. und October a. c.

In den Monaten Sept. und October c. a. haben die in nachstehender Tabelle bemerkten Getreide- und Fourage-Marktpreise in den darin angegebenen Markt-Städten statt gehabt.

M. II. Decbr. 5. Breslau den 7ten December 1813.

Militair-Deputation der Breslauschen Regierung.

# S a b e l i e

Nach der laut den eingegangenen Nachrichten in den Monaten September und October 1813 befanbeneh  
miltleren Getreide und Fournage Markt-Preise, nachsehenber Erdsche:  
Bretelauer Markt und Gemischt.

Stadte.	in welchem Monat.	in											
		Malzen der Schaffel	Broggen der Schaffel	Gerste der Schaffel	Erbsen der Schaffel	Kafer der Schaffel	Heu der Centner	Erstob das Schock					
1 Breitenbr.	Septbr. Dctober.	1 23 2 4	2 11 11	4 1 1 15	5 6 6	22 23	9 11	1 1	19 21	5 7	1 1	3 8 5 9	5 6 6 10
2 Mitterg.	Septbr. Dctober.	2 1 2 9	— —	1 13 1 15	3 5 5	1 1	4 6	— 3	— 2	23 21	6 9	1 1	2 2 2 10
3 Mitterg.	Septbr. Dctober.	2 11 3 —	2 4	1 12 1 23	5 — —	1 4	23 4	2 8	22 22	8 11	— 1	16 7 18 3	2 2 2 10
4 Feinstenfein	Septbr. Dctober.	3 3 3 19	4 8 5	1 23 2 7	— 6	1 16 1 15	— 5	2 20	1 5 1 10	2 9	1 1	8 5 — 5	2 2 6 10
5 Glas =	Septbr. Dctober.	2 21 3 5	4 4 3	1 17 2 2	11 2	1 8 1 12	10 4	3 2	6 11 6 11	1 1	1 1	3 3 5 5	5 4 — 8
6 Schweißnig.	Septbr. Dctober.	3 20 4 4	4 4 4	2 7 2 8	6 10	1 18 1 18	7 8	3 3	10 3 10 3	1 1	1 1	1 2 4 4	6 10
7 Rottbör =	Septbr. Dctober.	2 3 2 14	10 4 4	1 5 1 17	10 9	— 1	2 10	— 2	17 19	2 6	— 1	13 7 14 7	2 2 6 9

## Belobung des Stadt-Chirurgus Gregor zu Namslau.

---

Schon früher ist der Stadt-Chirurgus Gregor zu Namslau der Königl. Regierung als ein in der Erfüllung seiner Amtspflichten unermüdeter und besonders in Beförderung der Vaccine sich sehr thätig bewiesener Mann bekannt gewesen. Noch mehr aber zeichnet sich derselbe bei den jetzt herrschenden Krankheiten eben so sehr durch rastlose Thätigkeit, als durch edle Uneigennützigkeit aus, indem derselbe auch den Armen, welche seinen Beistand wünschen, zu Hülfe eilt, und mit seltener Unverdroffenheit hier seine Pflichten ausdauernd zu erfüllen bemüht ist. Die Königl. Regierung nimmt daher keinen Anstand, dieses rühmliche, ihm so sehr zur Ehre gereichende Benehmen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und demselben eine officiële Belobung darüber zu erteilen.

P. X. Novbr. 723. Breslau den 2. Decbr. 1813.

Polizei-Deputation der Bresl. Regierung.

---

# Öffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts 44

der Königlich Breslauschen Regierung.

Nro. 42.

Breslau, den 15ten December 1813.

---

## Advertisement.

Dem Publico wird hiermit bekannt gemacht, daß nach dem Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung die beiden zu Nügwitz und Halbenborff bey hiesiger Stadt belegenden, zum Hospital gehörigen Vorwerker a 1200 Juny a. f. wiederum auf 9 hintereinander folgende Jahre verpachtet werden sollen. Terminus hierzu wird auf den 1sten März a. f. Vormittags um 9 Uhr anberaumbt, wozu Pacht- und Cautionsfähige Personen eingeladen werden, und soll der Zuschlag an den Meistbietenden mit Bewilligung der Stadtverordneten erfolgen.

Nähere Nachrichten über die Bedingungen der Pacht und der Caution sollen an jedem Sessionsstage, alle Wochen Sonnabends Vormittags, ertheilt werden.

Blag den 3ten December 1813.

## Der Magistrat.

---

## Steckbrief

hinter den Zuchtknecht Erdmann Lutter aus Fauer.

Der bisherige Zuchtknecht des hiesigen Arbeitshauses, Erdmann Lutter, hat sich vor kurzem von hier heimlich entfernt, weil er, wie sich nachher ergeben, an einem beträchtlichen Leinwand-Diebstahl aus der im Arbeitshause befindlichen Militair-Montirungskammer, Antheil genommen hat. Er ist gegen 70 Jahr alt, untersefter, mittlerer Statur, hat graue Haare, einen stieren Blick, und als ehemaliger Soldat eine militairische Haltung. Bekleidet ist er mit einem dunkelblau tuchenen Ueberrock, einem runden Hut, oder einer schwarzen Pudelmütze und Stiefeln. Er hat seinen Abschied als ehemaliger Unteroffizier des hier in Garnison gestandenen leichten Füßilier-Bataillons von Rabenau mitgenommen. Er ist seiner Profession ein Schuhmacher und hat wahrscheinlich bey irgend einem Schuhmacher Arbeit genommen, um sich seinen Unterhalt zu erwerben.

Da nun an der Habhaftwerdung dieses Verbrechers sehr viel gelegen ist, so werden alle Civil- und Militair-Behörden dringend ersucht, denselben im Betretungsfall verhaften, und durch die Gensd'armerie an uns abliefern zu lassen.

Fauer, den 6ten December 1813.

Königl. Preuß. Landes- Inquisitoriat.

**Edictal-Citation.**

Von dem Königl. Gericht der Fürstenthums-Hauptstadt Dypeln werden hiermit nachstehende, von hier gebürtige, verschollene:

1. die seit 30 Jahren abwesenden Geschwister, namentlich Mariane und Josepha Solondok, und
2. die Theresia geborne Gole, verächtliche Unteroffizier Gierstin, die seit länger als 10 Jahren abwesend ist,

so wie die unbekanntem etwanigen Erben derselben vorgeladen, in dem zu ihrer Vernehmung den 28ten Januar 1814. des Vormittags von 9 bis 12 Uhr anstehenden Termine, in dem Zimmer des Stadt-Gerichts hieselbst in Person zu erscheinen, oder von ihrem Leben und bisherigen Aufenthalt, so wie den Verhinderungen des persönlichen Erscheinens Anzeige zu machen, widrigenfalls sie für todt erklärt, und über ihr in dem hiesigen Gerichts-Depositorio befindliches Vermögen nach Vorschrift der Gesetze verfügt werden wird. Dypeln, den 11ten April 1813.

Das Königl. Gericht der Stadt.

---

Die zu Nieder-Pomsdorff Grottkauschen Creises am Meißfluß belegene, sogenannte Pusch-Mühle von 2 unterschlechtigen Mahl-Gängen, nebst den dazu gehörigen Aedern, wird den 21sten Decbr. d. J. in der Gerichts-Kanzelley zu Nieder-Pomsdorff anderweitig auf 6 Jahre öffentlich an den Meißbiethenden verpachtet werden, welches dem Publico bekannt gemacht wird.

Nieder-Pomsdorff den 7. Decbr. 1813.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Nieder-Pomsdorff.

---

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 8 Ggr. Courant.